

Allgemeine Geschäftsbedingungen der genua GmbH (AGB)

A. Begriffsbestimmungen

AGB sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von genua in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Auftrag bezeichnet die entgeltliche Bestellung von Ware, Miet-, Dienst- oder Werkleistung bei genua durch den Kunden.

Dienstleistung umfasst sämtliche Tätigkeiten, die genua gegenüber dem Kunden anbietet und bei denen ein Erfolg nicht geschuldet ist.

Dokumentation beinhaltet die jeweils aktuelle technische und funktionale Dokumentation in Bezug auf das relevante genua Produkt, das dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, einschließlich technischer und funktionaler Spezifikationen, die bei Notwendigkeit aktualisiert oder erneuert werden können.

EULA bezeichnet das Enduser Licence Agreement, abrufbar auf der Homepage genuas unter www.genua.de/avb.

Exportkontrolle bezeichnet alles anwendbare Import-, Exportkontroll- und Sanktionsrecht, insbesondere das Recht der USA, der EU und Deutschlands.

genua ist die genua GmbH, Domagkstr. 7, 85551 Kirchheim bei München, Deutschland.

Hardware umfasst alle körperlichen Gegenstände im Sinne von § 90 BGB, die von oder für genua entwickelt bzw. hergestellt wurden.

IP-Recht bezeichnet abschließend alle Patent- und Urheberrechte und sonstigen Rechte an Erfindungen, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

Kunde ist der Vertragspartner von genua und umfasst nur Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Liefergegenstand wird definiert als das vertraglich, insbesondere in der Auftragsbestätigung definierte genua-Produkt inkl. Computerprogramme, Benutzungsanleitung und Dokumentation.

Schulung umfasst Trainings und Workshops, die genua dem Kunden anbietet.

Software bezeichnet Computerprogramme gemäß § 69a UrhG, die von oder für genua entwickelt wurden sowie die dazugehörige Dokumentation sowie Drittsoftware, die von genua verwendet oder vertrieben, aber von einem Dritten entwickelt wurde.

Supportleistung beinhaltet die Leistungen, die genua im Rahmen ihrer Supportverpflichtung gemäß Service Level Agreement (SLA) erbringt.

Verbundenes Unternehmen bezeichnet jedes Unternehmen, das entweder mit genua oder mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbunden ist.

Vertrag bezeichnet das rechtsgültig unterzeichnete Angebot inkl. Anlagen und AGB.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, nicht öffentlich zugänglich und nur einem begrenzten Personenkreis verfügbar sind. Darüber hinaus sollen diese Informationen explizit vor Einsicht Dritter geschützt werden und es besteht ein rechtlich und wirtschaftlich berechtigtes Interesse, diese Informationen nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darunter fallen insbesondere Geschäftsgeheimnisse i.S.d. GeschGehG, Produkte, Prozesse, Programme, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Strategien, Businesspläne, Unterlagen, Korrespondenzen sowie mündliche Äußerungen.

Ware bezeichnet Hardware und Software, auch Standardware.

Werkleistung ist eine von genua vertraglich geschuldete Leistung, bei der ein Erfolg geschuldet ist.

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- (1) Sämtliche vertraglichen Beziehungen, die genua mit anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen eingeht, unterliegen – soweit schriftlich nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich den vorliegenden Geschäftsbedingungen, ergänzt um das beim jeweiligen Vertragsschluss gültige Angebot sowie bei Anwendbarkeit weiteren Dokumenten. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Dokumenten gilt folgende Reihenfolge: a) Angebot, b) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), c) Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA), d) Service Level Agreement (SLA).
- (2) Die AGB gelten ebenfalls für vorvertragliche Geschäftsbeziehungen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB finden keine Anwendung, auch wenn genua diesen nicht widerspricht und/oder die Leistung in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingungen erbringt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von genua sind freibleibend und unverbindlich, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Der Vertrag kommt mit Annahme per Auftragsbestätigung in Textform durch genua zustande.
- (2) Die Angebote von genua sind 30 Tage gültig, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt wurde.

3. Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung

- (1) genua erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Produktbeschreibungen, Konzepte, Dokumentationen, Handbücher, technische Datenblätter und sonstiges Begleitmaterial sind, sofern vorhanden, in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil

der vertraglichen Vereinbarung. Diese Unterlagen haben lediglich beschreibenden Charakter und stellen keine Garantie im rechtlichen Sinne dar. Garantien werden nur gewährt, wenn diese ausdrücklich und mindestens in Textform als solche bezeichnet werden.

- (3) genua behält sich das Recht vor, bis zur Lieferung der Ware bzw. bis zur Leistungserbringung jederzeit technische Änderungen oder solche des Inhalts der Dienstleistung vorzunehmen, sofern diese unerheblich sind; etwaige Abweichungen sind dementsprechend hinzunehmen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (4) Bei der vertraglichen Lieferung von Standardware findet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Werkvertragsrecht keine Anwendung, da Standardware in der Regel nicht individuell für den Kunden erstellt wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es nach den anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
- (5) Bei der Lieferung von Software hat der Kunde lediglich Anspruch auf die Lieferung des Objektcodes, nicht aber auf die Lieferung des Quellcodes.
- (6) Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
 - (a) Eine Abtretung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von genua.
 - (b) Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
 - (c) genua behält sich das Eigentum an der Ware oder Leistung bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung vor. genua ist berechtigt, die Gegenstände herauszuverlangen, ohne vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug befindet. Werden vertraglich Nutzungsrechte eingeräumt, so können diese bis zur vollständigen Zahlung jederzeit widerrufen werden.

- (d) Der Kunde darf die Ware oder Leistung nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.

(7) Höhere Gewalt

genua haftet nicht im Falle von Unmöglichkeit oder Verzögerung von Warenlieferungen und Leistungen, soweit sie auf höherer Gewalt oder einem anderen, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht vorhersehbaren Ereignis beruhen, welches genua nicht zu vertreten hat. Darunter sind Betriebsstörungen aller Art zu verstehen, wie beispielsweise Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstände, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie oder Rohstoffen oder Verzögerungen notwendiger behördlicher Genehmigungen bzw. Maßnahmen. Der Kunde hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Lieferung der Ware oder Leistung. Hält dieser Zustand über mehr als 90 Tage an, so ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

4. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Parteien benennen jeweils bei Bedarf mindestens einen verantwortlichen und geschulten Ansprechpartner, der für sämtliche Anliegen erste Kontaktperson ist. Darüber hinaus ist bei Bedarf weiteres fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, genua bei Notwendigkeit zu unterstützen und die erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Darunter fallen beispielsweise das zur Verfügung stellen von relevanten Informationen und eines freien Zugangs zu den Räumlichkeiten oder eines Remotezugangs. Sollte ein Remotezugang nicht möglich sein, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist entsprechend.
- (3) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er sämtliche benötigte Informationen nach Abs. 2 vollständig, richtig, fristgerecht und unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (4) Die Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten obliegen vollständig dem Kunden.

- (5) genua weist darauf hin, dass insbesondere Patch-Updates, Release-Updates, Release-Upgrades sowie Firmware-Updates für BIOS, Festplatten, Netzwerkkarten und andere Hardwarekomponenten erforderlich sind, um die Sicherheit, Stabilität und Leistung der Geräte zu gewährleisten. Die Durchführung dieser Updates bzw. Upgrades sowie die Überprüfung, ob neue Versionen davon vorliegen, obliegt dem Kunden. Die Überlassung erfolgt je nach Produkt über das Serviceportal von genua oder des genua-Technologiepartners. Bei bestimmten Produkten erfolgt die Überlassung nur auf einem Datenträger. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich über die Freigabe und Verfügbarkeit informieren zu lassen.

5. Preise und Vergütung

- (1) Im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse, insbesondere auf Miete bzw. Support gilt: genua ist einmal jährlich berechtigt, die Vergütung nach billigem Ermessen mit einer Ankündigung von sechs Wochen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens angemessen zu erhöhen, soweit sich die für die Erbringung der Leistungen bei genua anfallenden notwendigen Kosten - unter erfolgter Anrechnung gegebenenfalls eingetretener Kostenersparnisse - insgesamt erhöht haben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kosten der Beschaffung, Erzeugung, Lizenzierung, Bereitstellung und Aktualisierung von Produkten, gestiegene Marktpreise, Personalkosten u.a. in den Bereichen der Technik, des Kundenservice und der Verwaltung, sowie im Hinblick auf weitere kostenerhöhende Marktumstände, wie insbesondere die Inflation. § 315 BGB bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung mit Wirkung zum Termin des Inkrafttretens der Preiserhöhung in Textform zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, so wird der Vertrag unter Geltung der erhöhten Vergütung fortgesetzt. genua informiert den Kunden in der Ankündigung der Vergütungserhöhung über das Sonderkündigungsrecht und die Folgen einer nicht oder nicht fristgerecht erklärten Kündigung.
- (2) Die Preise verstehen sich DAP (Delivered at Place, Incoterms 2020), wobei die Versandkosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Einfuhrabwicklung im Empfangsland obliegt ausschließlich dem Kunden.

- (3) Die Preise verstehen sich in EUR. Dies ist die Rechnungs- und Zahlungswährung. Bei Abrechnung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden halbstundengenau abgerechnet.
- (4) Alle Preise verstehen sich exklusiv von Steuern, Zollgebühren, Abgaben und anderen Gebühren, welche ausschließlich vom Kunden getragen werden.
- (5) Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6. Zahlung

- (1) Rechnungen sind, sofern in der Rechnung kein abweichendes Zahlungsdatum vereinbart wurde, vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. genua ist zur Stellung von Teilrechnungen jederzeit berechtigt.
- (2) Trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden ist genua berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.
- (3) Der Kunde befindet sich im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch in Verzug. Es wird keine weitere Nachfrist gesetzt.
- (4) Eine Geldschuld wird für den Zeitraum des Verzuges für das Jahr mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- (5) genua ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzuges Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

7. Lieferung und Abnahme

- (1) Sämtliche Termine und Fristen für die Erbringung von Warenlieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch genua als solches gekennzeichnet sind. genua kann Teilleistungen erbringen.

- (2) genua ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn genuas Lieferanten die Ware nicht innerhalb einer angemessenen Frist liefern können, obwohl genua mit den betreffenden Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und genua die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat.
- (3) Solange die Parteien über Änderungen der Warenlieferungen und Leistungen diskutieren, tritt kein Liefer- und Leistungsverzug ein, selbst wenn genua sich bereits in Verzug befindet.
- (4) Eine Liefer- oder Leistungsfrist verzögert sich, sofern und solange der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht erbringt oder Mitarbeitende nicht zur Verfügung stellt oder der Kunde eine Leistungsänderung verlangt.
- (5) Nimmt der Kunde die Lieferungen und Leistungen nicht fristgerecht ab, ist genua berechtigt, die Kosten, die genua aufgrund des Annahmeverzuges entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (6) Mahnungen und Fristsetzungen durch den Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei hoher Dringlichkeit angemessen.

8. Gewährleistung bei Sachmängeln

- (1) Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich nach Ziff. 3. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung seitens genua stellen keine Beschaffenheitsangaben bezüglich der vertraglichen Lieferungen oder Leistungen dar. Garantien im Sinne eines Garantieversprechens oder einer Zusicherung im rechtlichen Sinn liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich als „Garantie“ oder „Zusicherung“ bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Garantien richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen im Angebot und nach Ziff. 9. Darüber hinaus gehende Garantien gewährt genua nicht.
- (2) genua leistet bei Vorliegen eines Sachmangels nach eigenem Ermessen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware zurückzusenden.

genua ist ebenfalls berechtigt, dem Kunden aufzuzeigen, wie Fehler umgangen werden können. Ein solches Vorgehen ist als Nachbesserung im Sinne von Abs. 2 zu werten.

- (3) Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder schlägt eine Nachbesserung zweimal fehl, kann der Kunde nach Wahl eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nachbesserung schlägt erst dann fehl, wenn genua erfolglos hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde oder wenn die Nachbesserung für den Kunden unzumutbar ist. Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht kann nur bei erheblichen Mängeln geltend gemacht werden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf offensichtliche Mängel sofort nach Erhalt zu überprüfen. Diese sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar sind, müssen innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung gerügt werden.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (6) genua übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die in der Ware integrierten Sicherheitsmechanismen für Unbefugte gegenwärtig und künftig unüberwindbar sind, insbesondere dafür, dass Verschlüsselungscodes nicht durch Dritte entschlüsselt werden können.
- (7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Mängel, die auf äußeren, von genua nicht beeinflussbaren Umständen beruhen. Insbesondere haftet genua nicht für Mängel, die auf ein Verhalten des Kunden, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen sind.

9. Next Business Day Austauschservice innerhalb Deutschlands bzw. Garantie- und Austauschservice für Hardware außerhalb Deutschlands

- (1) Werden Waren gemäß Angebot mit Next Business Day Austauschservice innerhalb Deutschlands bzw. Garantie- und Austauschservice für

Hardware außerhalb Deutschlands erworben, gelten die nachfolgenden Regelungen.

- (2) Der Kunde kann gegenüber genua einen Defekt von Montag bis Freitag (ausgenommen sind deutsche und bayerische Feiertage) zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr melden, entweder telefonisch unter +49 (0)89 991950-900 oder per Mail an support@genua.de.
- (3) Bei einem Hardwaredefekt, der wesentliche Funktionen des Produktes einschränkt, erhält der Kunde ein Austauschgerät. Können defekte Einzelteile in Produkten ausgetauscht werden, so werden nur diese Teile ersetzt. Meldet der Kunde den Defekt mit allen notwendigen Informationen zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr vormittags und verifiziert genua bis 15.00 Uhr den Reklamationsgrund, wird bei Erforderlichkeit, d.h. wenn wesentliche Funktionen des Produktes eingeschränkt sind, ein Austauschgerät innerhalb der EU am selben Arbeitstag an den Kunden versandt. Erfolgt die Lieferung des Gerätes innerhalb Deutschlands, erreicht die Lieferung den Kunden in der Regel am nächsten Werktag. Innerhalb der EU erfolgt die Lieferung an den Kunden schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von sechs Werktagen. Davon abgewichen werden kann bei einer überdurchschnittlich großen Anzahl von defekten Produkten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Fehleranalyse im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren mitzuwirken.
- (5) Ein Technikereinsatz vor Ort ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nicht vorgesehen.
- (6) Das defekte Gerät muss nach Erhalt des Austauschgerätes innerhalb von zwei Wochen zur Abholung bereitgestellt oder vom Kunden zurückgesendet werden. Bei Rücksendungen aus Drittländern außerhalb des Zollgebietes der EU ist der Kunde für die Rücksendung und Ausfuhr des defekten Gerätes nebst Zollabwicklung verantwortlich. Wird das Gerät vom Kunden zurückbehalten, ist genua berechtigt, dieses zum aktuellen Listenpreis in Rechnung zu stellen.
- (7) Sollte der Kunde in Absprache mit genua Datenträger des Produktes einbehalten, so dürfen diese Datenträger nur von technisch ausgebildeten Mitarbeitern ausgebaut werden.

- (8) Vom Garantie- und Austauschservice ausgenommen sind insbesondere Umbauten an Produkten, unsachgemäßer Gebrauch durch den Kunden, Datensicherung sowie sämtliche Verschleißteile.

10. Rechtsmängel

- (1) genua gewährleistet im Sinne einer Haftung für Mängel, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- (2) Für Verletzungen von Rechten Dritter haftet genua nur, wenn die Ware bzw. die Leistung vertragsgemäß und unverändert eingesetzt wurde.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, genua unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- (4) Werden durch eine Leistung genuas Rechte Dritter verletzt, wird genua nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung verschaffen, die Leistung rechtskonform gestalten oder dem Kunden den Rücktritt vom Vertrag anbieten.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziff. 8 entsprechend.

11. Urheberrechte

- (1) Der Kunde darf, sofern er die Ware rechtmäßig gekauft oder gemietet hat, diese auf Dauer an Dritte übergeben, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich zuvor schriftlich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen einverstanden. Im Falle der Weitergabe von Software muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien dauerhaft löschen. Der Kunde hat dem Erwerber die Nutzungsbedingungen für die Software zu überlassen. Sofern es sich um Embedded Systems handelt, dürfen die Waren nur gemeinsam weitergegeben werden. Eine Weitergabe ist unzulässig, wenn sie gegen das anwendbare Exportkontrollrecht verstößt. Der Kunde hat die Beweislast dafür zu tragen, dass

eine Weitergabe nach Maßgabe des Exportkontrollrechts gestattet ist.

- (2) genua ist berechtigt, bei begründetem Verdacht, den tatsächlichen Einsatz der Lizenzen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann genua auf Anfrage eine Selbstauskunft mindestens in Textform des Kunden bezüglich der Nutzung verlangen. Verweigert der Kunde die Selbstauskunft oder ist diese unvollständig, ist genua berechtigt, die Nutzung der Lizenzen vor Ort beim Kunden zu prüfen. Eine Prüfung wird mit einer Frist von zwei Wochen angekündigt werden. Der Kunde unterstützt genua bei der Überprüfung in geeigneter Weise. Die erforderlichen Kosten der Überprüfung werden vom Kunden getragen, wenn sich bei der Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt.
- (3) Ziffer 11 ist ebenfalls anwendbar für sämtliche im Zusammenhang mit der Software bekannt gewordenen Verfahrenstechniken, Know-how oder anderen Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- (4) genua räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht gemäß Ziff. 2 der EULA ein.
- (5) Darüber hinaus gehende Rechte, insbesondere Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Veröffentlichungen und Verbreitungen der Waren oder Dienstleistungen werden nicht eingeräumt. Davon ausgenommen ist eine Bearbeitung aufgrund von Mängelbeseitigung bei fehlgeschlagener Nacherfüllung.
- (6) Ergänzend zu dieser Klausel gelten die EULA von genua, abrufbar unter www.genua.de/avb.

12. Haftung

- (1) genua haftet für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.
- (2) genua haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die einfache fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haftet genua nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung

für die Durchführung dieses Vertrages notwendig sind und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen durfte.

- (3) genua bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur risikoadäquaten Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware oder anderer schadensstiftender Technologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Bei Verlust von Daten haftet genua nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- (4) Diese Beschränkung nach Abs. 2 gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vertraulichkeitsverletzungen, Garantieverletzungen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus Abs. 4 resultieren.
- (6) Im Übrigen ist eine Haftung von genua ausgeschlossen.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenbaren oder öffentlich unbekannten vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrags bekannt werden, sowie den Inhalt des Vertrags und alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 2 GeschGehG der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zum Zweck der Vertragsabwicklung zu verwenden. Die Geschäftsgeheimnisübersicht von genua ist unter https://www.genua.de/fileadmin/rechtliches/GeschGehG_final_2025.pdf zu finden.
- (2) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung geheim zu halten.
- (3) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, die vorstehenden Verpflichtungen im gleichen

Rahmen auch ihren Mitarbeitenden aufzuerlegen. Darüber hinaus dürfen vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden offenlegt werden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwingend benötigen. Externen Beratern und Subunternehmern dürfen vertrauliche Informationen nur zugänglich gemacht werden, wenn dies für die geschäftliche Tätigkeit notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist und den betreffenden Personen dieselben Verpflichtungen auferlegt werden, die dieser Ziff. 13 entsprechen.

- (4) Von den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen ausgenommen sind Informationen, die
 - (a) dem Informationsempfänger bereits vor Vertragsbeginn ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren,
 - (b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Informationsempfänger zu vertreten hat,
 - (c) dem Informationsempfänger von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt oder überlassen werden,
 - (d) vom Informationsempfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind,
 - (e) vom Informationsgeber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
 - (f) der Informationsempfänger aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber Behörden, Gerichten oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist. In diesem Fall informiert der Informationsempfänger den Informationsgeber, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich. Der Umfang der Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Informationsempfänger darf nicht weitergehen als zur Erfüllung der Pflicht unbedingt notwendig.
- (5) Die Parteien werden die vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei in verkörperter Form erhalten haben, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf deren Verlangen unverzüglich und ohne Zurückhaltung von Ko-

prien oder Abschriften jeglicher Art an den Informationsgeber herausgeben, sofern sie nicht gesetzlich zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet sind; in diesem Fall ist die Herausgabepflicht mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu erfüllen.

- (6) Jede der Parteien verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.
- (7) Soweit genua personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies entsprechend den Weisungen des Kunden. Der Kunde bleibt hierbei Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich. genua wird demnach nach Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter tätig. Die Parteien schließen hierfür einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag ab, den genua auf Anfrage zur Verfügung stellt.

14. Exportkontrolle

- (1) genua und der Kunde sind sich einig, dass die Einhaltung des anwendbaren nationalen und/oder internationalen Exportkontroll- und/oder Sanktionsrechts (im Folgenden „anwendbares Exportkontrollrecht“) eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages ist. genua und der Kunde verpflichten sich daher, das jeweils anwendbare Exportkontrollrecht einzuhalten und nicht zu umgehen. Ein Verstoß gegen das anwendbare Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit von genua erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen ist stets als schwerwiegende Verletzung der Interessen von genua zu bewerten. Eine Erfüllung von Verträgen erfolgt durch genua daher nur, wenn dieser Erfüllung kein anwendbares Exportkontrollrecht entgegensteht.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, dass in die Vertragsabwicklung weder unmittelbar noch mittelbar natürliche noch juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (im Folgenden „beteiligte Partei“) involviert sind, die in den Sanktionslisten der Europäischen Union und/oder der USA oder einer sonstigen Sanktionsliste gelistet sind, wozu auch die Bank bzw.

das Finanzinstitut des Kunden gehört. Sollte der Kunde oder eine beteiligte Partei während der Dauer des Vertrages in eine der oben genannten Sanktionslisten aufgenommen werden, ist der Kunde verpflichtet, genua hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern eine beteiligte Partei während der Dauer des Vertrages in eine der oben genannten Sanktionslisten aufgenommen wird oder der Kunde gegen seine Pflicht verstößt, genua über die Aufnahme in die Sanktionsliste(n) zu informieren, ist genua berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche gegen genua geltend machen kann.

- (3) Der Kunde erkennt an, dass die Verbringung von Gütern (Ware, Software, Technologie; nachfolgend „Güter“ genannt) in andere Mitgliedstaaten der EU, die Ausfuhr von Gütern in Drittländer außerhalb des EU-Zollgebietes, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere technische Unterstützung (z.B. Montagen, Wartungen, Reparaturen, Einweisungen, Schulungen, Beratungen etc.) genehmigungspflichtig sein kann.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, genua alle für die Prüfung und die Einhaltung des anwendbaren Exportkontrollrechts sowie insbesondere die Beantragung von Verbringungs- und/oder Ausfuhrgenehmigungen erforderlichen Informationen, Dokumente und/oder Erklärungen (zum Beispiel Firmenprofile, Projektbeschreibungen, Endverbleibs-erklärungen) kostenlos, rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig sowie, falls erforderlich, im Original zu überreichen. Überreicht der Kunde genua die erforderlichen Informationen, Dokumente und/oder Erklärungen nicht rechtzeitig, wahrheitsgemäß oder vollständig, oder ergeben sich daraus Anhaltspunkte für eine Umgehung des für genua anwendbaren Exportkontrollrechts, ist genua berechtigt, nach Ablauf einer dem Kunden gegenüber gesetzten, angemessenen Frist zur Erfüllung dieser Pflichten vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche gegenüber genua geltend machen kann.
- (5) In den Fällen, in denen genua Güter liefert und/oder eine Leistung erbringt, wozu insbesondere auch die Einräumung eines Zugriffs auf

Software und/oder Technologie gehört, informiert der Kunde genua spätestens bei der Bestellung des Gutes bzw. vor Einräumung eines Zugriffs auf Software und/oder Technologie über alle Umstände die beabsichtigte Lieferung und/oder Leistung betreffend. Insbesondere informiert der Kunde genua über den Endkunden, Lieferort, weitere Empfänger oder Zwischenhändler. Ein Zugriff auf die Software oder Technologie aus einem Land außerhalb des EU-Zollgebiets ist ohne ausdrückliche Zustimmung von genua nicht gestattet. Der Kunde von genua verpflichtet sich, dies sicherzustellen.

- (6) Sofern nicht anderweitig mit genua in Textform vereinbart wurde, sichert der Kunde spätestens bei der Bestellung eines Gutes und Lieferung in ein Drittland außerhalb des Zollgebiets der EU bzw. vor Zugriffseinräumung auf Software und/oder Technologie aus einem Drittland außerhalb des Zollgebiets der EU zu, dass von genua gelieferte Güter und erbrachte Leistungen, weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang stehen:
 - (a) mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Ordnung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen,
 - (b) mit nuklearen oder militärischen Zwecken oder für Zwecke der Trägertechnologie (zum Beispiel Raketenbau),
 - (c) mit einer militärischen Endverwendung, oder
 - (d) mit einer Nutzung für Zwecke der internen Repression, Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakte jeglicher Art.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, ein nach den Maßstäben des für ihn anwendbaren Rechts funktionierendes Exportkontrollsystem (Internal Compliance Program, ICP) zu implementieren und die Einhaltung des anwendbaren Exportkontrollrechts gemäß dieser AGB auch seinen Kunden und sonstigen Geschäftspartnern aufzuerlegen.

- (8) Eine Haftung von genua wegen Nichterfüllung des Vertrages besteht nicht, sofern der Erfüllung des Vertrages anwendbares Exportkontrollrecht entgegensteht und dies nicht darauf zurückzuführen ist, dass vertragliche Pflichten gegenüber dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch genua verletzt wurden. Verstößt die Vertragserfüllung gegen anwendbares Exportkontrollrecht, ist genua berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. genua verpflichtet sich, dem Kunden die Gründe für die Verweigerung der Vertragserfüllung, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich mitzuteilen. Sofern nur ein Teil der Vertragserfüllung gegen anwendbares Exportkontrollrecht verstößt, ist genua berechtigt, von dem gesamten Vertrag zurückzutreten oder hinsichtlich des gesamten Vertrages die fristlose Kündigung zu erklären, wenn der Kunde kein Interesse an einer teilweisen Vertragserfüllung hat.
- (9) Bei einer Verzögerung aufgrund von behördlichen Genehmigungsverfahren oder sonstigen behördlichen Verfahren oder Vorgaben im Zusammenhang mit anwendbarem Exportkontrollrecht verlängert sich der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Verzögerung. genua haftet für diese Verzögerungen nicht, es sei denn, die Verzögerungen sind darauf zurückzuführen, dass genua vertragliche Pflichten gegenüber dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Ist die Erfüllung des Vertrages von einer behördlichen Genehmigung abhängig und wird die Genehmigung nicht erteilt, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, es sei denn, die Nichterteilung der behördlichen Genehmigung ist darauf zurückzuführen, dass die zurücktretende oder kündigende Partei vertragliche Pflichten gegenüber der jeweils anderen Partei verletzt hat. Auch sonstige Hindernisse, die aufgrund der von genua als Ausführender bzw. Verbringer oder von den Lieferanten der genua zu beachtenden außenwirtschafts- und embargorechtlichen Vorschriften der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen, berechtigen genua zum Rücktritt bzw. zur Kündigung.
- (10) Bei Verstößen des Kunden gegen anwendbares Exportkontrollrecht ist genua berechtigt, den

Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem zurückzutreten und der Kunde ist verpflichtet, genua von allen wegen eines Verstoßes gegen das anwendbare Exportkontrollrecht entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und genua Ersatz für sonstige im Zusammenhang mit dem Verstoß entstandenen Aufwendungen und Schäden, sowie Bußgeld- oder Strafzahlungen, zu leisten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verstoß darauf beruht, dass genua vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

genua ist bei veränderter Gesetzeslage, veränderten Marktbedingungen oder produktspezifischen Anpassungen berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Diese werden dem Kunden zwei Monate im Voraus und mindestens in Textform angezeigt. Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt in Kraft, wenn der Kunde diesen Bedingungen nicht innerhalb von 30 Tagen widerspricht.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung, Konkretisierung oder Kündigung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus und in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.
- (3) Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Durchführung oder Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses und/oder im Zusammenhang hiermit stehen,

München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die vernünftigerweise den Interessen der Parteien am nächsten kommt.

C. Besondere Bestimmungen

17. Besonderheiten bei Miete

- (1) Der Mietgegenstand wird dem Kunden zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch überlassen.
- (2) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem Angebot.
- (3) genua stellt dem Kunden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, die erbrachten Leistungen im Voraus in Rechnung, sofern in der Rechnung kein abweichendes Zahlungsdatum vereinbart wurde. genua ist berechtigt, bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen die Miete gemäß den Bestimmungen in Ziff. 5 Abs. 1 anzupassen.
- (4) Mängel, die während der Mietdauer auftreten, sind genua unverzüglich anzuzeigen. Sofern ein Mangel vorliegt, den genua zu vertreten hat, ist genua nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- (5) Sofern es sich bei dem Mietgegenstand um ein System aus Hardware- und Softwareelementen handelt, darf der Kunde die Programme nicht auf einer anderen Hardwareeinheit als dem Mietgegenstand einsetzen. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Mietgegenstand vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Gelingt dies dem Kunden nicht, so trägt er die daraus entstehenden Kosten. Der Kunde hat genua von einem solchen unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Ist die Vertragslaufzeit unbegrenzt, so kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, Instandhaltungs- und

Wartungsmaßnahmen auszuführen und den Gegenstand in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand zurückzugeben. Der Kunde hat den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit auf eigene Kosten an genua zurückzusenden.

18. Besonderheiten bei Erbringung von Software-as-a-Service

- (1) genua gewährt dem Kunden die Nutzung der Leistung als Software-as-a-Service-Lösung über das Internet. genua macht die Leistungen hierzu unter einer dem Kunden mitgeteilten URL erreichbar.
- (2) genua ist berechtigt, die Leistung zeitweise oder dauerhaft unter einer anderen URL zum Abruf bereitzustellen. Sie wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren und ihm die neue URL mitteilen.
- (3) Die Leistung wird über eine durch genua gewählte Rechner-Infrastruktur bereitgestellt. Die Leistungspflicht der genua endet insoweit bei der Herstellung der Erreichbarkeit der Leistung aus dem Internet. Die Datenverbindung zwischen den Rechnern und Systemen des Kunden bzw. der autorisierten Nutzer und dem Übergabepunkt schuldet genua nicht.
- (4) genua gewährt eine Verfügbarkeit der Leistung am Übergabepunkt von mindestens 99,0% im Monat, sofern keine abweichende Regelung für bestimmte Produkte getroffen wurde, während der Geschäftszeiten gemäß Ziff. 4.2.1 des SLA. Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen der Leistung am Übergabepunkt zu nutzen. Geplante und angekündigte Wartungszeiten sowie Zeiträume der Mängelbeseitigung gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Leistung. Unerhebliche Minderungen wie etwa die Einschränkungen von Nebenfunktionen und nicht geplante Wartungen zum Einspielen dringender Sicherheitspatches gelten als Zeiten der Verfügbarkeit.
- (5) Ist die Vertragslaufzeit unbegrenzt, so kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.
- (6) Der Kunde erhält das Recht, die Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages für den Zeitraum der Mietdauer ganz oder teilweise zu vervielfältigen, soweit dies zum Zweck

der Nutzung der Leistung erforderlich ist, insbesondere im Rahmen der Installation und des Ablaufenlassens in der Systemumgebung des Kunden.

19. Besonderheiten bei Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Bei den Dienstleistungen von genua handelt es sich um Leistungen, bei denen lediglich ein Tätigwerden, nicht aber ein Erfolg geschuldet ist.
- (2) Die Leistung richtet sich nach dem jeweils geltenden Angebot.
- (3) genua ist in der Wahl des Leistungsortes und der Leistungszeit frei, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (4) Die Art und Weise der Leistungserbringung obliegt genua. Keine Partei ist gegenüber der anderen Partei weisungsbefugt.
- (5) genua räumt dem Kunden an den Dienstleistungsergebnissen im Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der betreffenden Vergütung ein nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck ein, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (6) Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

20. Besonderheiten bei Erbringung von Werkleistungen

- (1) genua zeigt dem Kunden die Fertigstellung der Leistung in dem vereinbarten Format an.
- (2) Der Kunde hat die Leistung unverzüglich zu prüfen und die Abnahme der Leistung mindestens in Textform zu bestätigen.
- (3) Sofern vertraglich die Erstellung von Teilwerken vereinbart wurde, ist genua berechtigt, die Teilwerke jeweils einzeln zur Abnahme bereitzustellen. Die nachfolgenden Abnahmeverfahren beziehen sich dann nur auf die Funktionsfähigkeit der aktuellen Teilwerke und darauf, ob die zuvor abgenommenen Teilwerke mit den neuen Teilwerken ordnungsgemäß zusammenwirken.

- (4) Der Kunde kann eine Abnahme nicht verweigern, wenn keine oder nur unerhebliche Mängel vorliegen oder alle vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt sind.
- (5) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde genua nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung mindestens in Textform von ihm festgestellte Mängel mitteilt.
- (6) Schlägt die Abnahme fehl, so ist der Kunde verpflichtet, genua gegenüber unverzüglich eine Auflistung mindestens in Textform mit allen Mängeln zukommen zu lassen. Der Kunde wird genua eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so kann der Kunde nach Wahl eine Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Der Kunde darf eine Leistung nur nutzen, wenn sie abgenommen wurde.
- (9) Kündigt der Kunde den Vertrag vor Vollendung des Werkes, kann genua den Anteil der ihr für die bereits erbrachte Leistung zustehenden Vergütung oder einen Pauschalbetrag in Höhe von 30% des Gesamtbetrages geltend machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der Aufwand von genua unter diesem Betrag liegt.

21. Besonderheiten bei Erbringung von Schulungen

- (1) genua erbringt Schulungsleistungen für Kunden und Vertriebspartner im Zusammenhang mit genua Produkten. Diese umfassen Trainings und Workshops (Schulungen) in eigenen bzw. gemieteten Räumen, in Kundenräumen (Onsite-Schulungen) oder Webinare.
- (2) Verfügbare Kurstermine und zugehörige Daten werden auf der Website von genua veröffentlicht. Die Teilnehmerzahl ist für jede Schulung begrenzt. Die Plätze werden nach Eingang der schriftlichen Anmeldung vergeben. Eine Anmeldung ist bis spätestens zwei Wochen vor Schulungsbeginn bei genua oder über den Vertriebspartner vorzunehmen. Der Kunde erhält eine Anmeldebestätigung. Der Schulungsvertrag kommt mit der Anmeldebestätigung durch genua zustande. Sollte der Kurs ausgebucht sein oder nicht stattfinden, erhält der Teilnehmer eine entsprechende Mitteilung in Textform.
- (3) Die Stornierungsfrist beträgt für beide Parteien bis zu 14 Tage vor Schulungsbeginn, ohne dass für eine der beiden Parteien Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis entstehen. Bei Schulungen an den Standorten Köln und Berlin beträgt diese Stornierungsfrist 21 Tage. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr für den Kunden in Höhe der halben Schulungsgebühr fällig. Bei Erkrankung eines Teilnehmers und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Verhinderung (ohne Diagnose) verzichtet genua auf die Berechnung der Bearbeitungsgebühr.
- (4) Bei Onsite-Schulungen (Schulungen beim Kunden vor Ort) stellt der Kunde die notwendige Infrastruktur, insbesondere Schulungsräumlichkeiten und -ausstattung, installierte Hard- und Software mit entsprechenden Zugriffsrechten zu Verfügung. genua stellt auf Nachfrage eine Liste über die notwendigen Voraussetzungen dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung. Die fehlende Bereitstellung der Ausstattung durch den Kunden führt zu einer Verringerung der Schulungszeit.
- (5) Folgende Leistungen sind in der Kursgebühr enthalten:
 - (a) Onsite-Schulungen: Die Schulung und Schulungsunterlagen.
 - (b) Online-Schulungen: Die Schulung, Schulungsinfrastruktur und -unterlagen in elektronischer Form.
 - (c) Sonstige Schulungen: Die Schulung, Schulungsinfrastruktur und -unterlagen, Getränke und Mittagessen.
- (6) Bei Online-Schulungen muss im Vorfeld ein Verbindungstest durchgeführt werden. Dieser Test beinhaltet unter anderem den Test von Audio, Mikrofonen sowie der ssh-Verbindung auf virtuellen Maschinen. Für den Verbindungstest werden zwei bis drei Wochen vor der Schulung zwei Termine angeboten. Wird keiner dieser Termine durch den Kunden wahrgenommen, kann die Teilnahme an der Online-Schulung nicht erfol-

gen und die Kursanmeldung wird storniert. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der halben Schulungsgebühr fällig.

- (7) genua behält sich das Recht vor, die Schulungsinhalte bei Notwendigkeit ohne Vorankündigung anzupassen.
- (8) genua räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete und nicht übertragbare Recht ein, sämtliche im Rahmen von Veranstaltungen überlassenen Schulungsunterlagen zu Lern- und Anwendungszwecken zu nutzen. Diese Rechte schließen auch Hilfsmittel wie elektronische Präsentationsdateien und zur Schulung verwendete Muster ein. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Ausstellung oder die öffentliche Zugänglichmachung der Schulungsunterlagen ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ausdrücklich untersagt.
- (9) Teilnehmer an einer Schulung erhalten nach Teilnahme eine schriftliche Teilnahmebestätigung. Diese kann verweigert werden, wenn der Teilnehmer weniger als 50% der Schulungszeit anwesend war. Bei Partnerschulungen zu erlangende Partner-Zertifikate können verweigert werden, wenn der Teilnehmer weniger als 90% der Schulungszeit anwesend war.
- (10) Bei Ausfall einer Schulung ohne Verschulden von genua, insbesondere durch Krankheit des Referenten besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Schulung. genua informiert den Kunden umgehend über den Ausfall der Schulung. genua kann in diesen Fällen insbesondere nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden.

- (11) Von Teilnehmern mitgebrachte Datenträger dürfen nicht mit von genua zur Verfügung gestellten Rechnern verbunden werden. Sollte genua durch eine Zuwiderhandlung hiergegen ein Schaden entstehen, behält sich genua die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

22. Besonderheiten bei Erbringung von Supportleistungen von Hard- und Software

- (1) genua erbringt Supportleistungen für ihre Produkte gegen Vergütung im Rahmen ihres Service-Level-Agreements (SLA), abrufbar auf der Homepage unter www.genua.de/avb.
- (2) Soweit nicht anderweitig vereinbart, beginnt der Supportzeitraum bei Auslieferung der Produkte bis zum 20. eines Monats am 1. des Folgemonats und bei Auslieferung nach dem 20. eines Monats am 1. des übernächsten Monats.
- (3) Die Mindestvertragslaufzeit eines jeden Supportvertrages beträgt 12 Monate, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Supportvertrag verlängert sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, kündbar drei Monate vor Ablauf eines jeden Vertragsjahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. genua hat insbesondere dann das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist.
- (4) Die Vergütung für Supportleistungen ist als jährliche Pauschale für zwölf Monate im Voraus, zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres fällig und zahlbar. genua ist berechtigt, das Entgelt für die Supportleistungen gemäß Ziff. 5 Abs. 1. anzupassen.